

# **SATZUNG**

## **der**

### **Stiftung Universität Mannheim**

#### **Präambel**

Profiliert, forschungsstark, international: Die Universität Mannheim ist eine der besten Universitäten in Deutschland und hat sich der Ausbildung gesellschaftlich verantwortungsvoller Führungskräfte verschrieben. Die Stiftung Universität Mannheim möchte die Exzellenz der Universität in Forschung und Lehre fördern sowie das akademische Leben unterstützen. Sie wurde gemeinsam von den „Freunden der Universität Mannheim e. V.“ und „Absolventum Mannheim e. V.“ gegründet.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Universität Mannheim“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Universität Mannheim in Wissenschaft, Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung.
- (2) Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
  - strukturelle und institutionelle Förderungen, wie die Einrichtung von Stiftungsprofessuren oder die Investition in wissenschaftliche und infrastrukturelle Einrichtungen der Universität Mannheim,

- persönliche Förderungen, beispielsweise durch Stipendien für besondere Leistungen in Studium, Forschung und Lehre oder besondere Leistungszulagen und Preise,
- projektbezogene Förderungen von herausragenden Forschungs- und Lehrprojekten und entsprechenden Publikationen,
- den Stiftungszweck verstärkende Maßnahmen, etwa durch die Förderung der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung der Universität Mannheim,
- die Förderung des Austauschs zwischen Absolventinnen/Absolventen und der Universität Mannheim sowie deren Mitgliedern.

Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Organisationen zur Verfügung stellen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist möglichst in seinem realen Bestand ungeschmälert zu erhalten, mindestens jedoch nominal. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das

Stiftungsvermögen kann jedoch in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von insgesamt 15 % des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Stiftungsvermögens in Anspruch genommen werden. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen soweit dem das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht nicht entgegensteht.

- (2) Die Stiftung kann weiterhin ein Verbrauchsvermögen aufbauen, das zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verwendet werden kann. Das Verbrauchsvermögen besteht aus Spenden und Zustiftungen, die von den Zuwerdnerinnen/Zuwendern zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen sowie Zustiftungen annehmen, soweit deren Zielsetzung mit dem Zweck der Stiftung vereinbar ist. Auf Wunsch der Stifterin/des Stifters können diese Stiftungen ab einer angemessenen Dotationshöhe den Namen der Stifterin/des Stifters tragen. Der Stiftung Universität Mannheim dürfen dabei keine Verwaltungskosten entstehen, die nicht erstattet werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Die Stiftung kann zum Aufbau ihres Vermögens Verwaltungsaufwendungen für die Akquisition von Zuwendungen tätigen.
- (2) Rücklagen dürfen im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (3) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Rechnung zu führen.

## § 6

### Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Anlagebeirat. Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (2) Ihren Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen durch die Teilnahme an Gremiensitzungen.

## § 7

### Vorstand, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Freunde der Universität Mannheim und von Absolventum Mannheim zusammen. Diese beiden Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von den Vorständen der Freunde der Universität Mannheim e.V. bzw. Absolventum Mannheim e.V. bestellt. Die Rektorin/der Rektor ist ex officio Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zwei Persönlichkeiten als weitere Vorstandsmitglieder dem Kuratorium vorschlagen. Das Kuratorium bestellt die weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bis auf die Rektorin/den Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, tritt das zu seiner Nachfolge bestellte Vorstandsmitglied in die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein.
- (5) Der Rektor ist ex officio Vorsitzender des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Die Amtsdauer der/des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht der Amtszeit als Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung sowie bei stiftungsschädigendem Verhalten vor. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein aus wichtigem Grund abberufenes Mitglied darf nicht mehr berufen werden.

## § 8

### Vorstand, Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die/Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsbefugt.
- (2) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und führt den Stiftungszweck aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - die Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstands und die entsprechende Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
  - die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stiftung,
  - die Errichtung von Einrichtungen der Stiftung sowie die Bestimmung der Leitung dieser Einrichtungen,
  - der Bericht über seine Tätigkeit vor dem Kuratorium und in den Mitgliederversammlungen der Freunde der Universität Mannheim e. V. und von Absolventum Mannheim e. V.,
  - die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Stiftungsgesetz, insbesondere der Genehmigungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten nach § § 6 und 9 Abs. 2 StiftG.
- (3) Der Vorstand kann Dritten eine Vollmacht für bestimmte Geschäftsbereiche oder Einrichtungen der Stiftung erteilen. Mit Zustimmung des Kuratoriums kann er zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, die/der dem Vorstand verantwortlich ist und dessen Weisungen sie/er zu befolgen hat. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer zu marktüblichen Konditionen anstellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine hauptamtliche Geschäftsführung verlangen. Der

Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

- (4) Wenn der Vorstand einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer Vollmacht erteilt, muss die Vollmacht so ausgestaltet sein, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer jeweils nur gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt ist.

## § 9

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat mindestens sechs und höchstens zwölf Mitglieder. Die Zahl der Universitätsangehörigen soll 50 Prozent nicht überschreiten. Die Kanzlerin/der Kanzler und die Dekaninnen/Dekane der Universität Mannheim sind ex officio Mitglieder des Kuratoriums. Der Vorstand kann als Gast mit Rederecht an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden nach Anhörung des Vorstands der Freunde der Universität Mannheim e. V. und des Vorstands von Absolventum Mannheim e. V. vom Stiftungsvorstand bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium berät den Vorstand in grundlegenden Fragen und unterstützt ihn bei Erfüllung des Stiftungszwecks. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
  - die Bestellung der vom Vorstand vorgeschlagenen externen Vorstandsmitgliedern gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung,
  - die Erteilung der Zustimmung bei der Anstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung gem. § 8 Abs. 3,
  - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 6,
  - die Abwahl von Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 7,
  - die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 12.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit

des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin entspricht der Amtszeit als Kuratoriumsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, tritt das zu seiner Nachfolge bestellte Kuratoriumsmitglied in die restliche Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein.
- (7) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung sowie bei stiftungsschädigendem Verhalten vor. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es darf bei der Erörterung der Abberufung nicht anwesend sein und ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Ein aus wichtigem Grund abberufenes Mitglied darf nicht mehr berufen werden.

## **§ 10**

### **Beschlussregelung für Vorstand und Kuratorium**

- (1) Vorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied eines Organs kann sich in Sitzungen und bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen nur durch ein anderes Mitglied desselben Organs vertreten lassen. Die Vertretung in Sitzungen setzt die Übergabe einer schriftlichen Vollmacht voraus.
- (2) Beschlüsse kommen, wenn nicht gesetzlich, in dieser Satzung oder in einer Geschäftsordnung des Vorstands oder Kuratoriums ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden; im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Sitzung des Vorstands oder des Kuratoriums muss die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung alle übrigen Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einladen. Soweit die Ladung nicht diesen Vorgaben entspricht, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, soweit sie nicht unter § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 2-4 fallen wenn sich alle Mitglieder des betreffenden Organs mit der Art und Weise der Beschlussfassung einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung mitwirken.
- (5) Über alle Beschlüsse des jeweiligen Stiftungsorgans ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer des jeweiligen Stiftungsorgans zu unterschreiben und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11**

### **Anlagebeirat**

- (1) Der Anlagebeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern mit Expertise im Bereich Finanzanlage und Stiftungen. Davon sollen mindestens zwei Mitglieder Angehörige der Universität Mannheim sein. Mindestens ein Mitglied soll extern berufen werden. Sofern eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt ist, ist sie/er ex officio Mitglied des Anlagebeirats. Die/der Vorsitzende des Anlagebeirats wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Anlagebeirats werden mit Ausnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers vom Vorstand auf drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Anlagebeirat berät den Vorstand bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens.
- (4) Ein Mitglied des Anlagebeirats kann aus wichtigem Grund vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung sowie bei stiftungsschädigendem Verhalten vor. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein aus wichtigem Grund abberufenes Mitglied darf nicht mehr berufen werden.

## § 12

### **Satzungs- und Zweckänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder sowie eines zustimmenden Beschlusses des Kuratoriums ebenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand einstimmig mit den Stimmen aller seiner Mitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder einen neuen gemeinnützigen Zweck beschließen, der jedoch die Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1 dieser Satzung, allerdings ohne die Beschränkung auf die Universität Mannheim, fördern muss.
- (3) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand einstimmig mit den Stimmen aller seiner Mitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder die Zusammenlegung mit einer steuerbegünstigten Stiftung beschließen, die ebenfalls die in § 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1 dieser Stiftungssatzung, allerdings ohne Beschränkung auf die Universität Mannheim, festgelegten Zwecke verfolgt. Auch die zusammengelegte Stiftung muss diese Zwecke weiterverfolgen.
- (4) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand einstimmig mit den Stimmen aller seiner Mitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder auch die Auflösung der Stiftung beschließen. Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Universität Mannheim oder deren Rechtsnachfolgerin, um die in § 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1 dieser Satzung formulierten Zwecke bzw. Ziele aus den Erträgen des bisherigen Stiftungsvermögens (verbleibendes Vermögen) entsprechend § 5 Abs. 1 dieser Satzung weiter zu fördern.

Az: 14-0563.1

Satzungsänderung aufgrund von § 6 StiftG

g e n e h m i g t.

Karlsruhe, den 13. Juni 2019

Regierungspräsidium Karlsruhe